

# Satzung

## Stralsunder Hospizverein e.V.

### §1

#### Name Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Stralsunder Hospizverein.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stralsund Adresse des Vorsitzenden
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Vereinsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Verein weder eingezahlte Beiträge noch haben sie irgendwelche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
5. Entstehen Auslagen für die Vereinstätigkeiten, die im Auftrage des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden, werden erstattet.
6. Mitglieder und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins können unter Beachtung des Grundsatzes gemäß des §3 Gemeinnützigkeit Nr.7 der Satzung Vergütungen erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder andere unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### Zweck des Vereins

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Der Hospizverein will sterbenden Menschen und deren Angehörigen beistehen und sie nach den Grundsätzen der Hospizbewegung heraus begleiten.

2. Der Hospizverein ist konfessionell, institutionell und politisch unabhängig.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:

3.1. der Verein entwickelt und fördert Hilfen zur Begleitung sterbender Menschen und unterstützt die pflegenden Angehörigen, Ärzten, Pflegekräfte und Seelsorger in ihrer Begleitung der Sterbenden. Die geschieht mit Respekt vor ihrer Selbstbestimmung, ihrer persönlichen Lebensgeschichte und ihrer daraus resultierenden Wünsche und Bedürfnisse unabhängig von ihrer Weltanschauung, religiösen/kirchlichen und sozialen Zugehörigkeit. Das schließt aktive Sterbehilfe aus.

3.2. durch Organisation und Durchführung von Vorbereitungsseminaren und fachliche Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Kooperation mit der pflegerischen Einrichtungen „kassenärztlichen Vereinigungen“, politischen und kirchlichen Institutionen u.a. durch die Öffentlichkeitsarbeit, um den Hospizgedanken in die Gesellschaft zu tragen.

3.3. durch fachlichen Austausch mit Ärzten, Pflegekräften, Seelsorgern, Sozialarbeitern, Juristen u.a.

#### §4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person das privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei der Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
4. Beendigung der Mitgliedschaft.
  - 4.1. Mit dem Tod des Mitgliedes endet die Mitgliedschaft
  - 4.2. Ein freiwilliger Austritt ist möglich. Dieser erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - 4.3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des jeweiligen Jahresbeitrages drei Monate in Verzug ist.
  - 4.4. Ein Vereinsausschluss ist auch bei vereinsschädigendem Verhalten möglich. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit von Nöten.

## **§ 5**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € je Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung kann andere Beiträge beschließen.
2. Nach dem 01.07. des laufenden Kalenderjahres eingetretene Mitglieder entrichten 50% des Jahresbeitrages.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Mit Verstreichen dieses Termins tritt der Verzug ein.
4. Der Vorstand ist befugt den Beitrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen zu ermäßigen oder zu erlassen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. die Mitgliederversammlung (§7)
2. der Vorstand (§8)

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - 2.1. Beschlussfassung über Aktivitäten zur Durchsetzung des Vereinszwecks.
  - 2.2. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
  - 2.3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie eine Absprache hierüber
  - 2.4. Entgegennahme des Kassenberichtes
  - 2.5. Entlastung des Vorstandes
  - 2.6. Beschlussfassung der Satzungsänderung
  - 2.7. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
3. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 3.1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich per Brief

unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform genügt auch das Versenden einer E-Mail und eines Telefaxes unter Angabe der Tagesordnung. Der Lauf der Ladungsfrist beginnt mit dem Tag der Aufgabe des Briefes zur Post bzw. mit dem Tag des Versendens der E-Mail oder des Telefaxes. Die Ladung erfolgt an die letzte dem Vorstand vom Mitglied bekannt gegebene Postadresse, E-Mail Adresse oder Telefaxnummer. Das Mitglied trägt in eigener Verantwortung Sorge dafür, dass dem Vorstand gültige Kontaktdaten vorliegen.

3.2. Außerordentliche Mitgliederversammlung: Unter Angaben von Gründen ist auf Verlangen von 1/4 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Für die Modalität der Ladung findet §7 Nr. 3.1. der Satzung Anwendung.

#### 4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

4.1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ergreift kein Vorstandsmitglied die Versammlungsleitung kann durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter aus dem Kreis der Mitglieder beschlossen werden.

4.2. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen nach zustimmenden, ablehnenden und enthaltenen Stimmen.

4.3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Der Versammlungsleiter kann bei einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.

4.4. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen erfasst. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt, dass vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

4.5. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen notwendig.

### § 8

#### Der Vorstand

##### 1. Der Vorstand besteht aus:

###### 1.1 zu wählenden Vorstandsmitgliedern

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden und Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Öffentlichkeitsbeauftragten



- 1.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln unter Angabe ihrer Vorstandsfunktion für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der amtierende Vorstand bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle die in § 8 Nr. 1.1 genannten Vorstände; sie vertreten den Verein je allein.
  - 1.3. Der Vorstand handelt aufgrund von Beschlüssen der Vorstandsversammlung. Die Vorstandsversammlung kann von jedem Vorstand einberufen werden. Für die Ladung kommen die Modalitäten gemäß §7 Nr. 3.1. der Satzung zur Anwendung. Jeder Vorstand hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Der Vorstand kann stets einstimmig Beschlüsse unter Außerachtlassung der Ladungsmodalität durch Unterzeichnung einer Beschlussvorlage durch alle Vorstände fassen.
2. Die Zuständigkeit des Vorstandes
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, er hat folgende Aufgaben:
- 2.1 Die Umsetzung der in § 2 genannten Vereinszwecke
  - 2.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - 2.3 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung des Tagesordnung
  - 2.4 Einberufung der Mitgliederversammlung
  - 2.5 Buchführung
  - 2.6 Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit hauptamtlichen Mitarbeitern
  - 2.7 Erstellung des Jahresberichtes
  - 2.8 Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
  - 2.9 Zur Bewältigung der Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen, die ihm zuarbeiten

## § 9

### **Besondere Vertreter**

Der Vorstand ist berechtigt sich aus dem Kreis der Mitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit besondere Vertreter zu berufen und zu bevollmächtigen.

## § 10

### **Kassenprüfer**

- 1.1 Die Prüfung der Kassengeschäfte erfolgt alle zwei Jahre jeweils vor den Vorstandswahlen.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen; die Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer bleiben im Amt bis neue Kassenprüfer gewählt worden sind.
- 1.3 Die Kassenprüfer geben dem Verein einen Bericht über die Prüfung ab. Der Bericht ist drei

Wochen vor der jeweiligen Jahreshauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## § 11

### Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Hospiz „Gezeiten“ der Wohlfahrtseinrichtung der Hansestadt Stralsund gGmbH, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Anmerkung: Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist bereits in § 7 Mitgliederversammlung unter Nr.4.5. geregelt.

Aktuelle Satzung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.11.2016



**Stralsunder Hospizverein e.V.**  
Grünhufener Bogen 1  
18437 Stralsund

03831 285250 · 0151 27518426

*Wolke Lentz*  
*Anja Brückner*